



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
13. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 106

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/485)*]

### **71/208. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007, 63/226 vom 19. Dezember 2008, 64/237 vom 24. Dezember 2009, 65/169 vom 20. Dezember 2010, 67/189 und 67/192 vom 20. Dezember 2012, 68/195 vom 18. Dezember 2013 und 69/199 vom 18. Dezember 2014 und alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolutionen 23/9 vom 13. Juni 2013<sup>1</sup> und 29/11 vom 2. Juli 2015<sup>2</sup>,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>3</sup> am 14. Dezember 2005, des umfassendsten und universellsten Rechtsinstruments gegen Korruption, und in Anerkennung dessen, dass die Ratifikation des Übereinkommens, der Beitritt dazu und seine vollständige und wirksame Durchführung weiter gefördert werden müssen,

*betonend*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption in vollem Umfang umsetzen müssen,

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>2</sup> Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>3</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.



*eingedenk* dessen, dass Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung der Korruption gefördert und gestärkt werden müssen und dass die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele, ein fester Bestandteil und ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist, und unter Hinweis auf Artikel 51 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten einander im Hinblick auf die Rückgabe von Vermögenswerten im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung gewähren,

*in der Erkenntnis*, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

*unter Begrüßung* der im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtung, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 70/174 vom 17. Dezember 2015 über den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und begrüßend, dass auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Dreizehnten Kongresses die Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit<sup>4</sup> verabschiedet wurde, durch die sich die Staaten verpflichteten, wirksame Maßnahmen zur Aufdeckung, Verhütung und Bekämpfung der Korruption sowie der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten ins Ausland und ihrer Wäsche durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Identifizierung, Einfrierung oder Beschlagnahme solcher Vermögenswerte sowie zu ihrer Wiedererlangung und Rückgabe zu stärken, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere

---

<sup>4</sup> Resolution 70/174, Anlage.

dessen Kapitel V, und in dieser Hinsicht weiterhin innovative Modalitäten zur Verbesserung der gegenseitigen Rechtshilfe zu diskutieren, um die Verfahren zur Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beschleunigen und erfolgreicher zu gestalten, sowie gleichzeitig auf die Erfahrung und die Kenntnisse zurückzugreifen, die bei der Durchführung der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Weltbank gesammelt wurden,

*in der Erkenntnis*, dass der Bildung bei der Verhütung und Bekämpfung der Korruption insofern eine grundlegende Rolle zukommt, als sie korruptes Verhalten gesellschaftlich unannehmbar macht,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass bei der Bekämpfung der Korruption die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und die Demokratie geachtet werden,

*in der Erkenntnis*, dass guter Regierungsführung auf nationaler und internationaler Ebene eine Rolle bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zukommt,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen, insbesondere durch die Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit zur Erreichung der im Übereinkommen verankerten Ziele, einschließlich der Wiedererlangung und der Rückgabe von Vermögenswerten, bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte sowie bei der Schaffung eines Umfelds, das ihren vollen Genuss und ihre volle Verwirklichung begünstigt, eine wichtige Rolle spielt,

*in der Erkenntnis*, dass unterstützende innerstaatliche Rechtssysteme unabdingbar sind, um korrupte Praktiken zu verhüten und zu bekämpfen, die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erleichtern und die Erträge aus Korruption an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben,

*unter Hinweis* darauf, dass die in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Zwecke die Förderung und Verstärkung von Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung von Korruption, die Förderung, Erleichterung und Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption, einschließlich bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und die Förderung der Integrität, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände sind,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens, in dem den Vertragsstaaten nahegelegt wird, soweit dies angemessen und mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung vereinbar ist, die gegenseitige Unterstützung bei Ermittlungen und Verfahren in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Korruption zu erwägen,

*unter Begrüßung* der von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingegangenen Verpflichtung, insbesondere ihrer Entschlossenheit, die in Kapitel V des Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen umzusetzen, die darauf gerichtet sind, die internationale Übertragung von Erträgen aus Straftaten wirksamer zu verhüten, aufzudecken und davon abzuschrecken und die Erträge wiederzuerlangen, und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken,

*in der Erkenntnis*, dass diejenigen, die an korrupten Handlungen beteiligt sind, gleichviel ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den Anforderungen des Übereinkommens von den entsprechenden innerstaatlichen Behörden zur Rechenschaft gezogen und strafrechtlich verfolgt und alle geeigneten Anstrengungen unternommen werden sollen, um Finanzaufklärungen betreffend die von ihnen illegal erworbenen Vermögenswerte durchzuführen und diese Vermögenswerte über innerstaatliche Einziehungsverfahren, internationale Zusammenarbeit zu Zwecken der

Einziehung oder geeignete Maßnahmen zur unmittelbaren Wiedererlangung von Vermögenswerten wiederzuerlangen,

*aner kennend*, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption umfassende Rahmenwerke zur Bekämpfung der Korruption und starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen und der internationalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen, und in Anerkennung der strategischen Rolle eines ganzheitlichen Konzepts bei der Bekämpfung der Korruption, der Geldwäsche und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität,

*in der Erkenntnis*, dass der Erfolg des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von dem uneingeschränkten Einsatz und konstruktiven Engagement aller Vertragsstaaten des Übereinkommens in einem fortschreitenden, umfassenden Prozess abhängt, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die am 13. November 2009 verabschiedete Resolution 3/1 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>5</sup>, einschließlich der in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Aufgabenstellung des Mechanismus, sowie auf den am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten gefassten Beschluss 5/1<sup>6</sup> und die von ihr am 6. November 2015 verabschiedete Resolution 6/1<sup>7</sup>,

*mit Dank Kenntnis davon nehmend*, dass sich die Vertragsstaaten des Übereinkommens zum Prozess des ersten Überprüfungszyklus des Mechanismus verpflichtet haben, sowohl als überprüfte als auch als überprüfende Staaten, sowie von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gewährten diesbezüglichen Unterstützung,

*feststellend*, dass der zweite Überprüfungszyklus des Mechanismus gemäß Absatz 13 seiner Aufgabenstellung und im Einklang mit Resolution 6/1 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens eingeleitet wurde,

*ingedenk* dessen, dass es Aufgabe aller Staaten ist, Korruption zu verhüten und zu beseitigen, und dass sie, mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Einzelpersonen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors, der Hochschulen und Basisorganisationen, zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen in diesem Bereich wirksam sein sollen,

*erneut erklärend*, dass es zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Korruption unbedingt notwendig ist, weltweit die internationale Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden zu stärken,

*erklärend*, wie wichtig es ist, den Dialog zwischen den zentralen Behörden und den Praktikern vor der Einreichung von Rechtshilfeersuchen, die bei Korruptionsermittlungen besonders wertvoll sind, sowie die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten über interinstitutionelle Netzwerke, darunter gegebenenfalls auch regionale Netzwerke, zu fördern,

*in Bekräftigung ihrer Besorgnis* über die Wäsche und die Übertragung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

---

<sup>5</sup> Siehe CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A.

<sup>6</sup> Siehe CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.B.

<sup>7</sup> Siehe CAC/COSP/2015/10, Abschn. I.

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über illegale Finanzströme und die damit zusammenhängende Steuerhinterziehung, Korruption und Geldwäsche und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und den Mitgliedstaaten nahelegend, zu erwägen, Strategien oder Politiken zur Bekämpfung dieser Praktiken und zur Eindämmung der schädlichen Auswirkungen mangelnder Kooperationsbereitschaft von Staaten und Hoheitsgebieten in Steuerfragen zu erarbeiten, und Anstrengungen zu unternehmen, die sicheren Häfen zu beseitigen, die Anreize für den Transfer gestohlener Vermögenswerte ins Ausland und für illegale Finanzströme schaffen,

*im Hinblick* auf die Anstrengungen, die alle Vertragsstaaten des Übereinkommens unternehmen, um ihre gestohlenen Vermögenswerte zu ermitteln, einzufrieren und wiederzuerlangen, und unterstreichend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und so die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung zu bewahren,

*in der Erkenntnis*, dass sich die Staaten wegen der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, der Komplexität mehrere Rechtsordnungen berührender Ermittlungen und Strafverfolgungen, der begrenzten Anwendung wirksamer innerstaatlicher Instrumente, wie etwa des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, sowie anderer zur Einziehung führender Verwaltungs- oder Zivilverfahren, mangelnder Kenntnis der Rechtshilfeverfahren anderer Staaten und der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Ströme der Erträge aus Korruption nach wie vor Problemen dabei gegenübersehen, Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass die Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption besonders schwierig ist, wenn Personen, die mit wichtigen öffentlichen Aufgaben betraut sind oder waren, oder deren Familienangehörige und enge Partner beteiligt sind,

*besorgt* über die Schwierigkeiten, insbesondere die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten, denen sich ersuchte wie ersuchende Staaten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten gegenübersehen, unter Berücksichtigung dessen, dass der Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und die Stabilität besondere Wichtigkeit zukommt, und im Hinblick darauf, wie schwierig es ist, Informationen zu liefern, die einen Zusammenhang zwischen den Erträgen aus Korruption in dem ersuchten Staat und der in dem ersuchenden Staat verübten Straftat herstellen, der in vielen Fällen schwer nachzuweisen sein kann,

*in Anbetracht* der gemeinsamen Schwierigkeiten, vor denen die Vertragsstaaten des Übereinkommens stehen, wenn es darum geht, eine Verbindung zwischen ermittelten Vermögenswerten und der Straftat, aus der diese Vermögenswerte stammen, herzustellen, und betonend, dass wirksame innerstaatliche Ermittlungsbemühungen und die internationale Zusammenarbeit für die Überwindung dieser Schwierigkeiten von entscheidender Bedeutung sind,

*sowie in Anbetracht* der entscheidenden Bedeutung wirksamer internationaler Zusammenarbeit für die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere im Hinblick auf die im Übereinkommen festgelegten Straftaten mit einem grenzüberschreitenden Element, und die Vertragsstaaten ermutigend, im Einklang mit den Anforderungen des Übereinkommens bei allen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen natürliche und juristische Personen, insbesondere unter Anwendung anderer Rechtsmechanismen, sofern angezeigt, wegen im Übereinkommen festgelegter Straftaten sowie zur Wiedererlangung mit solchen Straftaten zusammenhängender Vermögenswerte, im Einklang mit Kapitel V des Übereinkommens, auch weiterhin zusammenzuarbeiten,

*mit der Aufforderung* an die Vertragsstaaten des Übereinkommens und insbesondere an die ersuchten und ersuchenden Staaten, zur Wiedererlangung der aus Korruption gewonnenen Erträge zusammenzuarbeiten und ihre feste Entschlossenheit zu zeigen, die Rückgabe dieser Vermögenswerte oder die Verfügung über sie gemäß Artikel 57 des Übereinkommens zu gewährleisten,

*im Hinblick* auf die Verantwortung der ersuchenden und ersuchten Staaten, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil der aus Korruption stammenden Erträge wiedererlangt oder zurückgegeben wird oder auf andere Weise darüber verfügt wird, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens,

*besorgt* darüber, dass es manchen der Begehung von Korruptionsstraftaten Beschuldigten gelungen ist, sich der Strafverfolgung zu entziehen und somit den rechtlichen Folgen ihrer Handlungen zu entkommen, und dass sie ihre Vermögenswerte erfolgreich haben verbergen können,

*unter Berücksichtigung* der Notwendigkeit, korrupte Amtsträger zur Rechenschaft zu ziehen, indem ihnen die aus ihren Straftaten unrechtmäßig erzielten Gewinne und Erträge entzogen werden,

*in Anerkennung* dessen, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Behörden zu gewährleisten, die mit der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten beauftragt sind, und die Erträge aus diesen Straftaten auf verschiedenen Wegen wiederzuerlangen, so etwa durch die Schaffung des notwendigen rechtlichen Rahmens und die Zuweisung der erforderlichen Ressourcen,

*sowie in Anerkennung* der Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens in Strafsachen und in Zivil- oder Verwaltungssachen, in denen über Eigentumsrechte entschieden werden soll,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn eine unzureichende Reaktion auf nationaler und internationaler Ebene Straflosigkeit zur Folge hat,

*besorgt* über die nachteiligen Auswirkungen ausgedehnter Korruption auf den Genuss der Menschenrechte, in der Erkenntnis, dass Korruption eines der Hindernisse für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte sowie für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung darstellt, sowie in der Erkenntnis, dass Korruption die am meisten benachteiligten Menschen der Gesellschaft unverhältnismäßig stark betreffen kann,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den laufenden Anstrengungen regionaler Organisationen und Foren zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung, die unter anderem darauf zielen, Offenheit und Transparenz zu gewährleisten, Bestechung im In- und Ausland zu bekämpfen, gegen Korruption in Hochrisikosektoren vorzugehen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und die öffentliche Integrität und Transparenz im Kampf gegen die Korruption zu fördern, die illegalem Handel und Unsicherheit Vorschub leistet und ein enormes Hindernis für das Wirtschaftswachstum und die Sicherheit der Bürger darstellt,

*sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Staaten, die nationale Koordinierungsmechanismen eingerichtet haben, unter anderem zwischen den verschiedenen Ebenen ihrer Regierungen und anderen Akteuren, wie etwa Organisationen der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Hochschulen, um Korruption zu verhüten und zu bekämpfen,

*ferner mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen regionaler Organisationen und Foren zur Korruptionsbekämpfung, unter anderem von dem Vorgehensplan der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz, der Verpflichtung von Santiago zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz, dem Aktionsplan der Gruppe

der 20 zur Korruptionsbekämpfung, den Grundsätzen der Gruppe der 20 zu frei zugänglichen Daten zur Korruptionsbekämpfung, der Entwicklungsstrategie von Sankt Petersburg, den nicht verbindlichen Leitlinien für die Durchsetzung bei der Straftat der Auslandsbestechung, den Leitlinien für die Bekämpfung der Forderung von Bestechungsgeldern, den Grundsätzen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, den Länderprofilen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und den Leitfäden für die Wiedererlangung von Vermögenswerten,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Arbeit anderer Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, darunter das Arabische Forum zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, und unter Begrüßung ihrer Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten,

*sowie mit Dank Kenntnis nehmend* von der im Rahmen des Lausanner Prozesses ergriffenen Initiative zur Ausarbeitung praktischer Richtlinien für die effiziente Wiedererlangung von Vermögenswerten, die von 30 Vertragsstaaten des Übereinkommens in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und mit Unterstützung der Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Weltbank zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte entwickelt wurde und darauf zielt, wirksame und koordinierte Konzepte zur Wiedererlangung von Vermögenswerten für Praktiker aus ersuchenden und ersuchten Staaten zu erarbeiten,

*unter Begrüßung* der Resolution 6/3 vom 6. November 2015 über die Förderung der effizienten Wiedererlangung von Vermögenswerten<sup>7</sup> und der Resolution 6/4 vom 6. November 2015 über die stärkere Nutzung von Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit, im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>7</sup>, die die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer vom 2. bis 6. November 2015 in Sankt Petersburg (Russische Föderation) abgehaltenen sechsten Tagung verabschiedete,

1. *begrüßt*, dass vom 2. bis 6. November 2015 in Sankt Petersburg (Russische Föderation) die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption abgehalten wurde, und begrüßt außerdem den daraus hervorgegangenen Bericht<sup>8</sup>, in dem die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsstaaten und ihre Beiträge zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens beschrieben sind;

2. *verurteilt* Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der gestohlenen Vermögenswerte und der Erträge aus Korruption, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>3</sup> zu verhüten und zu bekämpfen;

4. *begrüßt*, dass 180 Vertragsstaaten das Übereinkommen bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, wodurch es den Status einer Übereinkunft erlangt, der nahezu alle Staaten beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle

---

<sup>8</sup> CAC/COSP/2015/10.

Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine vollständige und wirksame Durchführung zu gewährleisten;

5. *fordert* alle Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies in Erwägung zu ziehen, und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, seine Durchführung zu überprüfen und sich dazu zu verpflichten, daraus ein wirksames Instrument zu machen, um von Korruption und Bestechung abzuschrecken, sie aufzudecken, zu verhüten und zu bekämpfen, an korrupten Aktivitäten Beteiligte strafrechtlich zu verfolgen und die internationale Gemeinschaft zur Erarbeitung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zu ermutigen und ferner Anstrengungen zu unternehmen, die sicheren Häfen zu beseitigen, die Anreize für den Transfer gestohlener Vermögenswerte ins Ausland und für illegale Finanzströme schaffen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltenen Podiumsdiskussion über die negativen Auswirkungen der Korruption auf den Genuss der Menschenrechte;

7. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und von der Gruppe für die Überprüfung der Durchführung geleistet wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Arbeit auch weiterhin zu unterstützen und alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende Informationen bereitzustellen und sich an die Überprüfungszeitpläne in den Leitlinien für Regierungssachverständige und das Sekretariat bei der Durchführung von Länderüberprüfungen<sup>9</sup> zu halten;

8. *begrüßt* die im ersten Überprüfungszyklus des Mechanismus erzielten Fortschritte und die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Unterstützung des Mechanismus unternommenen Anstrengungen und ermutigt dazu, die während des ersten Überprüfungszyklus gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, um die Effizienz und Wirksamkeit des Mechanismus sowie die Durchführung des Übereinkommens zu verbessern;

9. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *eindringlich nahe*, sich aktiv am zweiten Überprüfungszyklus des Mechanismus zu den Kapiteln II und V des Übereinkommens über vorbeugende Maßnahmen beziehungsweise über die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beteiligen, und bittet sie, außerplanmäßige Mittel in ausreichender Höhe für die Finanzierung des zweiten Überprüfungszyklus bereitzustellen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, für Korruptionsverhütung und für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigentagung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, die Arbeit aller dieser Nebenorgane der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu unterstützen;

11. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, die wirksame Umsetzung der in Kapitel II des Übereinkommens und in den Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens genannten vorbeugenden Maßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

12. *ermutigt* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, ihre Verpflichtung zu wirksamen nationalen Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem

---

<sup>9</sup> CAC/COSP/IRG/2010/7, Anhang I.

Ziel, Kapitel V des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen und wirksam zur Wiedererlangung der Erträge aus Korruption beizutragen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, den Erwerb, das Übertragen und das Waschen der Erträge aus Korruption zu verhüten und auf die unverzügliche Wiedererlangung dieser Vermögenswerte im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuwirken;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, möglichst viele staatliche Informationen betreffend die Durchführung des Übereinkommens online verfügbar zu machen, vorbehaltlich relevanter Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts, so auch indem sie die Verwendung offener Datenformate prüfen, um mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit zu ermöglichen;

15. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Vertragsstaaten aufzufordern, besonderes Augenmerk auf die zügige Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zu legen, bei denen dringender Handlungsbedarf besteht, insbesondere Ersuchen im Zusammenhang mit den in Betracht kommenden Staaten im Nahen Osten und in Nordafrika und anderen ersuchenden Staaten, und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der ersuchten Staaten über ausreichende Ressourcen zur Erledigung von Ersuchen verfügen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und Stabilität<sup>10</sup>;

16. *fordert* die Vertragsstaaten, die noch keine zentrale Behörde für die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen bestimmt haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun und Anlaufstellen für die internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu ernennen, und ermutigt die Vertragsstaaten, soweit angezeigt, von dem Netz der Anlaufstellen der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Wiedererlangung von Vermögenswerten umfassenden Gebrauch zu machen, um die Zusammenarbeit und die Durchführung des Übereinkommens zu erleichtern, sowie von dem Weltweiten Netz der Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) unterstützt wird;

17. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, informelle Kommunikationskanäle und die Möglichkeit des spontanen Informationsaustausches in Anspruch zu nehmen und zu fördern, sofern dies nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, insbesondere bevor sie formelle Rechtshilfeersuchen stellen, unter anderem indem sie nach Bedarf Amtsträger oder Institutionen mit Sachkenntnissen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten benennen, die die Aufgabe haben, Partnerstellen dabei behilflich zu sein, die Voraussetzungen für gegenseitige Rechtshilfe wirksam zu erfüllen;

18. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, Schranken für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beseitigen, indem sie unter anderem ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen und den Missbrauch dieser Verfahren verhüten, und legt den Vertragsstaaten außerdem nahe, im Einklang mit ihren Rechtssystemen und Verfassungsgrundsätzen innerstaatliche gesetzliche Immunitäten gegebenenfalls einzuschränken;

19. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, einschließlich derer über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, in vollem Umfang umzusetzen;

<sup>10</sup> CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.A, Resolution 5/3, Ziff. 6.

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Ermittlung und Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption zu gewähren und der Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zeitnah besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, namentlich Artikel 44, einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Auslieferung von Personen zu gewähren, die der Haupttaten beschuldigt sind;

21. *fordert* die Vertragsstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren für internationale Zusammenarbeit die Beschlagnahme und/oder Einbehaltung von Vermögenswerten für einen Zeitraum zulassen, der ausreicht, um diese Vermögenswerte bis zu einem Einziehungsverfahren in einem anderen Staat vollständig sicherzustellen, um zu gewährleisten, dass geeignete Mechanismen zur Verwaltung und zum Erhalt des Wertes und des Zustands von Vermögenswerten bis zum Abschluss des Einziehungsverfahrens in einem anderen Staat vorhanden sind, und die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von ausländischen Beschlagnahme- und Einfrierungsentscheidungen und Einziehungsurteilen zuzulassen oder zu erweitern, unter anderem durch Maßnahmen, die die Anerkennung von Beschlagnahme- und Einfrierungsentscheidungen und Einziehungsurteilen ohne vorherige Verurteilung erlauben, soweit möglich;

22. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *ferner nachdrücklich auf*, bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten einen proaktiven Ansatz zu verfolgen, indem sie umfassenden Gebrauch von den in Kapitel V des Übereinkommens vorgesehenen Mechanismen machen, einschließlich der Einreichung von Rechtshilfeersuchen, anderen Vertragsstaaten spontan und rasch Informationen über Erträge aus Straftaten offenlegen und erwägen, im Einklang mit Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens um Mitteilungen zu ersuchen, und, soweit angemessen, Maßnahmen durchführen, um die Anerkennung von Verfallsurteilen ohne vorherige Verurteilung zu erlauben;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Behörden, darunter gegebenenfalls die zentralen Meldestellen für Geldwäsche und Steuerbehörden, Zugang zu verlässlichen Informationen über das wirtschaftliche Eigentum von Unternehmen haben, um somit den Ermittlungsprozess und die Erledigung von Ersuchen zu erleichtern;

24. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, zusammenzuarbeiten, um die nötigen Maßnahmen durchzuführen, die es ihnen ermöglichen, verlässliche Informationen über das wirtschaftliche Eigentum von Unternehmen, die rechtlichen Strukturen oder andere komplexe Rechtsmechanismen, einschließlich Treuhand- und Beteiligungsgesellschaften, zu erlangen, die zur Begehung von Korruptionsstraftaten oder zum Verbergen oder zur Übertragung von Erträgen verwendet werden;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit dies angemessen und mit ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung vereinbar ist, einander im größtmöglichen Umfang Unterstützung bei Ermittlungen und Verfahren in Zivil- und Verwaltungssachen im Zusammenhang mit Korruptionsstraftaten zu gewähren, die von natürlichen oder juristischen Personen begangen wurden, unter anderem durch die Leistung von Rechtshilfe, sofern angemessen, um Korruptionsstraftaten aufzudecken, Vermögenswerte zu ermitteln, einzufrieren und einzuziehen und die anderen in Artikel 46 Absatz 3 des Übereinkommens festgelegten Zwecke zu erfüllen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ein anderer Mitgliedstaat vor ihren Gerichten eine Zivilklage anstrengen kann, um seinen Anspruch auf einen oder sein Eigentum an einem Vermögensgegenstand, der von natürlichen oder juristischen Personen durch Begehung von Korruptionsstraftaten erworben wurde, geltend zu machen, und damit ihre

Gerichte den zivilrechtlichen Anspruch eines anderen Mitgliedstaats auf Entschädigung oder Schadensersatz für durch Korruptionsstraftaten verursachte Schäden und auf das Eigentum an eingezogenen Vermögensgegenständen, die durch die Begehung dieser Straftaten erlangt wurden, anerkennen können;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Steigerung von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor alle Formen der Korruption zu verhüten und zu bekämpfen, und erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, Straflosigkeit zu verhindern, indem sie korrupte Amtsträger und diejenigen, die sie korrumpieren, strafrechtlich verfolgen, und bei deren Auslieferung im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zusammenzuarbeiten;

28. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung und Verfolgung mit Korruption zusammenhängender Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

29. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit Nachdruck auf*, Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Ermittlung, dem Einfrieren und/oder der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zeitnah zu prüfen und Ersuchen um den Austausch von Informationen über die in Artikel 31 des Übereinkommens genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder anderen Tatwerkzeuge, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden, im Einklang mit dem Übereinkommen, einschließlich Artikel 40, wirksam nachzukommen;

30. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer Rechtssysteme wirksame und abgestimmte politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln und umzusetzen oder weiterhin anzuwenden, die die Partizipation der Gesellschaft fördern und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände und der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht widerspiegeln, und ermutigt Rechtsexperten und nichtstaatliche Organisationen in dieser Hinsicht, Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, gegebenenfalls dabei zu helfen, Verhaltensregeln und Befolgungsprogramme zur Verhütung von Bestechung und Korruption und zur Förderung von Integrität zu entwickeln;

31. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, anzuerkennen, wie wichtig es ist, junge Menschen und Kinder als Schlüsselakteure in die Stärkung ethischen Verhaltens einzubeziehen, beginnend mit der Benennung und Annahme von Werten, Grundsätzen und Maßnahmen, die die Bildung einer fairen und korruptionsfreien Gesellschaft ermöglichen, im Einklang mit dem Übereinkommen, und begrüßt in dieser Hinsicht die am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens verabschiedete Resolution 5/5<sup>11</sup>;

32. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen ergriffen haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und im Einklang mit dem Übereinkommen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen durchzuführen;

---

<sup>11</sup> Siehe CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.A.

33. *nimmt zur Kenntnis*, dass einige Staaten zentrale Meldestellen für Geldwäsche eingerichtet haben, und legt den Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, die Einrichtung dieser Stellen im Einklang mit Artikel 58 des Übereinkommens zu erwägen;

34. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, um insbesondere auch zu verhüten, dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben, im Einklang mit dem Übereinkommen;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin mit allen Interessenträgern an den internationalen und Inlandsfinanzmärkten zusammenzuarbeiten, damit es für Vermögenswerte, die an Korruption beteiligte Einzelpersonen illegal erworben haben, keinen Zufluchtsort gibt, um korrupten Amtsträgern und denen, die sie korrumpieren, Einreise und Zuflucht zu verweigern und um die internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten sowie bei der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zu verbessern;

36. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu wahren und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

37. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen alles zu tun, um Korruption zu verhüten und zu bekämpfen, und Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Transparenz in der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen und die Integrität und Rechenschaftspflicht ihrer Strafjustizsysteme zu fördern;

38. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung und Wäsche der Erträge aus Korruption im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge und verbesserte Abstimmung und Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

39. *fordert außerdem* die interessierten Vertragsstaaten des Übereinkommens, die regionalen Organisationen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, auf, bei der Ermittlung anerkennungswürdiger Praktiken für wirksame und koordinierte Konzepte zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit Kapitel V des Übereinkommens enger und aktiv zusammenzuarbeiten;

40. *betont*, dass es einer weitergehenden Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Initiativen bedarf, die den Auftrag haben, Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

41. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Mittel und im Einklang mit den Grundprinzipien ihres innerstaatlichen Rechts geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die aktive Beteiligung von Personen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, des Privatsektors und der Hochschulen, an der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu fördern und um die Öffentlichkeit, unter anderem über Medienkampagnen, stärker für das Vorhandensein, die Ursachen und die Schwere von Korruption und die von ihr ausgehende Bedrohung zu sensibilisieren;

42. *erinnert an* Artikel 63 Absatz 4 Buchstabe c des Übereinkommens, in dem unter anderem festgelegt ist, dass die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens Tätigkeiten, Verfahren und Arbeitsmethoden zur Erreichung der in Absatz 1 des Artikels genannten Ziele vereinbart, insbesondere indem sie mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Mechanismen sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeitet, und bittet die Konferenz der Vertragsstaaten in dieser Hinsicht, der Durchführung der genannten Bestimmung die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch künftig mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erfüllen zu können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer sechsten Tagung verabschiedeten Resolution<sup>7</sup> dafür zu sorgen, dass der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist;

44. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, soweit angemessen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht die am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens verabschiedete Resolution 5/6 über den Privatsektor<sup>11</sup> und die am 6. November 2015 verabschiedete Resolution 6/5 mit dem Titel „Erklärung von Sankt Petersburg zur Förderung öffentlich-privater Partnerschaften bei der Korruptionsverhütung und -bekämpfung“<sup>7</sup>;

45. *würdigt* die wichtige Rolle von Unternehmenspartnerschaften und öffentlich-privaten Partnerschaften bei der Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere Maßnahmen, die die Förderung ethischer Geschäftspraktiken in den Beziehungen zwischen Staat, Unternehmen und anderen Interessenträgern unterstützen;

46. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, wirksame Aufklärungsprogramme betreffend die Korruptionsbekämpfung durchzuführen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren;

47. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um im Einklang mit dem Übereinkommen ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption zu stärken und die Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Rückgabe dieser Erträge und die Verfügung über sie zu erleichtern, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

48. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, die Kapazität der Mitglieder der Legislative, der Strafverfolgungsbeamten, Richter und Staatsanwälte zu stärken, Korruption zu bekämpfen und Fragen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu behandeln, namentlich auf den Gebieten der Rechtshilfe, der Einziehung, der strafrechtlichen Einziehung und, soweit zutreffend, des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung, im Einklang mit nationalem Recht und dem Übereinkommen, sowie auf dem Gebiet der Zivil- und Verwaltungsverfahren, und der auf Antrag erfolgenden Gewährung von technischer Hilfe auf diesen Gebieten höchste Wichtigkeit einzuräumen;

49. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander, gegebenenfalls auch über regionale und internationale Organisationen, Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahren sowie Informationen zu Maßnahmen und Initiativen der technischen Hilfe auszutauschen und miteinander zu teilen, um die internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu stärken;

50. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und gegebenenfalls die Informationen, die in den einschlägigen Wissensdatenbanken über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, wie der Wissensplattform „Tools and Resources for Anti-Corruption Knowledge“ (Instrumente und Ressourcen zur Korruptionsbekämpfung) und der Datenbank „Asset Recovery Watch“ (Überwachung der Wiedererlangung von Vermögenswerten), enthalten sind, zu erweitern, unter Berücksichtigung der aufgrund der Vertraulichkeitserfordernisse bestehenden Einschränkungen des Informationsaustauschs;

51. *regt an*, bewährte Verfahren und Instrumente auf dem Gebiet der Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zusammenzustellen und zu systematisieren, einschließlich der Nutzung und Erweiterung sicherer Instrumente für die gemeinsame Nutzung von Informationen, mit dem Ziel, den frühzeitigen und spontanen Informationsaustausch so weit wie möglich und im Einklang mit dem Übereinkommen zu verbessern;

52. *regt außerdem an*, Sachinformationen zu sammeln, die von anerkannten Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft angemessen recherchiert und regelmäßig veröffentlicht werden;

53. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, Informationen über ihre rechtlichen Rahmen und Verfahren im Hinblick auf die Wiedererlangung von Vermögenswerten nach Kapitel V des Übereinkommens in Form eines praktischen Leitfadens oder einem anderen Format, das anderen Staaten ihre Anwendung erleichtert, weit zu verbreiten und, sofern zweckmäßig, die Veröffentlichung dieser Informationen in anderen Sprachen zu erwägen;

54. *fordert* die ersuchenden und ersuchten Staaten mit praktischer Erfahrung im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten *auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit interessierten Staaten und Anbietern technischer Hilfe nicht verbindliche, praktische Richtlinien, wie etwa eine schrittweise Anleitung, für die effiziente Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Methoden zur Wiedererlangung von Vermögenswerten auf der Grundlage der aus vergangenen Fällen gewonnenen Erkenntnisse zu erhöhen, und in dem Bestreben, einen Mehrwert zu schaffen, indem auf der in diesem Bereich bereits geleisteten Arbeit aufgebaut wird;

55. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, im Einklang mit Artikel 57 des Übereinkommens Strategien und praktische Erfahrungen betreffend die Rückgabe von Vermögenswerten auszutauschen und sie über das Sekretariat weiterzuverbreiten;

56. *legt* den ersuchenden Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass für die Zwecke der Vorlage von Rechtshilfeersuchen angemessene nationale Ermittlungsverfahren eingeleitet und begründet wurden, und ermutigt die ersuchten Staaten in diesem Zusammenhang, dem ersuchenden Staat gegebenenfalls Informationen über die rechtlichen Rahmen und Verfahren bereitzustellen;

57. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, Informationen im Einklang mit Artikel 52 des Übereinkommens zusammenzustellen und bereitzustellen und andere Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, einen Zusammenhang zwischen Vermögenswerten und Straftaten nach dem Übereinkommen nachzuweisen;

58. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und von ihrer Zusammenarbeit mit

den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und der INTERPOL, und ermutigt zur Koordinierung zwischen den bestehenden Initiativen;

59. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch künftig in Zusammenarbeit mit der Weltbank über die Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und in Abstimmung mit anderen maßgeblichen Interessenträgern auf Anfrage technische Hilfe für die Durchführung des Kapitels V des Übereinkommens zu leisten, so auch indem es über sein thematisches Programm „Maßnahmen gegen Korruption, Wirtschaftsbetrug und identitätsbezogene Kriminalität“ und, soweit angemessen, über regionale Programme direkten Sachverstand im Bereich der Politikformulierung oder des Kapazitätsaufbaus bereitstellt und dabei die gesamte Bandbreite seines Instrumentariums der technischen Hilfe einsetzt;

60. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame Maßnahmen zur Aufdeckung, Verhütung und Bekämpfung der Korruption sowie der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten ins Ausland und ihrer Wäsche durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Identifizierung, Einfrierung oder Beschlagnahme solcher Vermögenswerte sowie zu ihrer Wiedererlangung und Rückgabe zu stärken, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere dessen Kapitel V, und in dieser Hinsicht weiterhin innovative Modalitäten zur Verbesserung der gegenseitigen Rechtshilfe zu diskutieren, um die Verfahren zur Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beschleunigen und erfolgreicher zu gestalten, sowie gleichzeitig auf die Erfahrung und die Kenntnisse zurückzugreifen, die bei der Durchführung der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank gesammelt wurden;

61. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, gegebenenfalls und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht die Möglichkeit zu prüfen, die im Rahmen des Lausanner Prozesses ausgearbeiteten Entwürfe für Richtlinien für die effiziente Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte in der Praxis anzuwenden, und auch weiterhin praktische Erfahrungen auszutauschen und sie in Zusammenarbeit mit interessierten Staaten und Anbietern technischer Hilfe auf Antrag der jeweiligen interessierten Parteien in einer nicht verbindlichen, schrittweisen Anleitung oder einem Handbuch zur Wiedererlangung von Vermögenswerten zu konsolidieren;

62. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit anderer Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, darunter das Arabische Forum zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, und begrüßt ihre Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten;

63. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass am 12. Mai 2016 in London das Gipfeltreffen zur Korruptionsbekämpfung abgehalten wurde, bei dem sich eine Reihe von Ländern und internationalen Organisationen verpflichtet haben, ihre Anstrengungen zur wirksamen Korruptionsbekämpfung zu beschleunigen, und bittet sie, die in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen;

64. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen der am 16. März 2016 in Paris abgehaltenen Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, bei der die vierte Evaluierungsphase des Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung eingeleitet und die aktive Durchsetzung von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung empfohlen wurde;

65. *begrüßt* die Arbeit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie als eines Kompetenzzentrums für Bildung, Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten,

und sieht den Anstrengungen, die die Akademie in dieser Hinsicht auch weiterhin unternehmen wird, um die Ziele des Übereinkommens und seine Durchführung zu fördern, erwartungsvoll entgegen;

66. *anerkennt* die Anstrengungen der Gruppe der 20 zur Korruptionsbekämpfung auf globaler wie nationaler Ebene, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen zur Korruptionsbekämpfung, die im Communiqué des am 4. und 5. September 2016 in Hangzhou (China) abgehaltenen Gipfeltreffens der Gruppe der 20<sup>12</sup> dargestellt sind, und fordert die Gruppe der 20 nachdrücklich auf, auch künftig andere Mitgliedstaaten und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf inklusive und transparente Weise in ihre Arbeit einzubinden, um sicherzustellen, dass die Initiativen der Gruppe der 20 die vom System der Vereinten Nationen geleistete Arbeit ergänzen und verstärken;

67. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen analytischen Abschnitt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Versammlung den Bericht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über ihre siebte Tagung zu übermitteln.

*65. Plenarsitzung  
19. Dezember 2016*

---

<sup>12</sup> Siehe A/71/380, Anhang.